OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

124021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400612/2/MS

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. P G, D, L W, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01. April 2022, GZ: BHVB/922170017159/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. April 2022, GZ: BHVB/922170017159/22, wurde über Herrn Dr. P G (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„Datum/Zeit: 11.10.2021, 11:47 Uhr
Ort: Seewalchen am Attersee, A1 Str.km 238,1, Abschnitt St. Georgen-Seewalchen auf der A 1 bei km 238,1, FR Wien Auhof
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 14. April 2022 bei der belangten Behörde eingelangte und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren einzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe zum fraglichen Zeitpunkt eine Vignette erworben gehabt, jedoch vergessen diese auf die Windschutzscheibe zu kleben. Er sei im Verfahren geständig gewesen, ihm sei eine gewisse Schlampigkeit vorzuwerfen, jedoch liege kein Sachverhalt vor, der ein Straferkenntnis rechtfertigen würde. Zudem sei Verjährung eingetreten.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Oktober 2021 um 11:47 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x (D) auf der A1 im Gemeindegebiet von Seewalchen am Attersee bei Strkm 238,1 im Abschnitt St. Georgen-Seewalchen in Fahrtrichtung Wien Auhof.

Bei der A1 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Auf der Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges waren mehrere Vignetten aufgeklebt. Keine davon hatte für den Tatzeitpunkt Gültigkeit. Auch war für den Tatzeitpunkt keine digitale Vignette registriert.

Der Beschwerdeführer hat für den Tatzeitpunkt eine Vignette erworben, jedoch vergessen, diese auf die Windschutzscheibe aufzukleben.

Wegen der ggst. Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 17. Februar 2022 eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, wogegen dieser mit Eingabe vom 28. Februar 2022 Einspruch erhob. Daraufhin führte die belangte Behörde ein Ermittlungsverfahren durch und erließ in der Folge das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit die A1 am fraglichen Ort befahren hatte wird ebenso wenig in Abrede gestellt, als der Umstand, dass zur fraglichen Zeit keine für den Tatzeitpunkt gültige Vignette auf der Windschutzscheibe klebte bzw. keine digitale Vignette registriert worden war.
Auf der Windschutzscheibe des fraglichen Pkw waren insgesamt 4 Klebevignetten angebracht, wobei eine aus dem Jahr 2015 und zwei aus dem Jahr 2018 stammten. Auf der vierten Klebevignette aus dem Jahr 2021 war die Lochung für den Tag auf „28“ und für den Monat auf „9“ angebracht und war diese, da es sich um eine 10-Tages-Vignette handelte, somit zum Tatzeitpunkt nicht mehr gültig.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt ergibt sich aus der Mautordnung.

Dass der Beschwerdeführer eine Vignette für den fraglichen Zeitpunkt gekauft hatte, diese jedoch vergessen hatte, auf die Windschutzscheibe zu kleben, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringer der eingetretenen Verjährung:
Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 31 Abs. 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;
2. Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war;
3. Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser

Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung wurde am 11. Oktober 2021 gesetzt und wurde über den Beschwerdeführer wegen dieser Übertretung eine Strafverfügung mit dem Datum vom 17. Februar 2022 eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Diese Strafverfügung stellt eine wirksame Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG dar und erfolgt diese innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist. Ebenso wenig ist zwischenzeitlich Strafbarkeits- oder Vollstreckungsverjährung eingetreten, da seit der hier ggst. Verwaltungsübertretung am 21. Oktober 2021 keine drei Jahre vergangen sind.
Das Vorbringen der eingetretenen Verjährung geht somit ins Leere.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nach dem Gesetzeswortlaut nicht durch die Zahlung des Vignettenpreises, sondern gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 durch das Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug (VwGH 23.3.2017, Ra 2016/06/0137).

Da wie unter II. festgestellt, zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette am ggst. Fahrzeug angebracht war, war die zeitabhängige Maut nicht entrichtet worden, da der alleinige Kauf der Vignette ohne diese am Fahrzeug anzubringen hierfür nicht ausreicht. Dem Beschwerdeführer ist somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben (hier: kein Anbringen der bereits gekauften Klebevignette) vollendet ist, ohne dass es hierfür der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Vignette gekauft, jedoch vergessen, diese auf dem Fahrzeug anzubringen, ist nicht geeignet, darzulegen, dass ihm an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG sind Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des § 20 VStG eine Geldstrafe verhängt wurde, mit der die vorgesehene Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten wurde und die belangte Behörde daher bei der Strafbemessung wohl davon ausging, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Bei der Verhängung der Mindeststrafe (auch unter Anwendung des § 20 VStG) sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang.

Gegenständlich ist dem Beschwerdeführer mildernd zu Gute zu halten, dass gegen ihn bisher im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen und somit von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung von Anfang an zugestanden hat und nicht zuletzt, dass der Beschwerdeführer die Vignette erworben hat und „nur“ auf das Aufkleben vergessen hatte. Als erschwerend war kein Umstand zu werten.

Eine weitere Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe ist mangels hierfür zur Verfügung stehender Rechtsgrundlage nicht möglich. Die belangte Behörde hat mit dem Unterschreiten der Mindeststrafe um die Hälfte, die ihr zur Verfügung stehende Möglichkeit vollständig ausgeschöpft.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Erteilung einer Ermahnung setzt voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Eine Einstellung als auch eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht: Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, da er sich vor dem Befahren einer Mautstrecke nicht davon überzeugt hatte, dass auf dem ggst. Fahrzeug eine

für den fraglichen Zeitpunkt gültige Vignette angebracht war. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Einstellung des Verfahrens oder die Erteilung einer Ermahnung keineswegs.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, woraus sich ein Kostenbeitrag von 30 Euro ergibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß